

Vereinsregisterauszug zum Stichtag 20.05.2020

Allgemeine Daten

Zuständigkeit Landespolizeidirektion Wien, Referat Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten
ZVR-Zahl 794315316

Vereinsdaten

Name EVA - Endometriose Vereinigung Austria
Sitz Wien (Wien)
c/o -
Zustellanschrift 1020 Wien, Obere Augartenstraße 26-28
Land Österreich
Entstehungsdatum 05.12.2002
statutenmäßige Vertretungsregelung Die Obfrau oder deren Stellvertreterin vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Obfrau oder deren Stellvertreterin oder der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (=vermögenswerte Dispositionen) der Obfrau oder deren Stellvertreterin oder der Kassierin. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der Obfrau, der Schriftführerin oder der Kassierin ihre Stellvertreterinnen.

Organschaftliche Vertreter

Obfrau

Vertretungsbefugnis 21.01.2019 - 20.01.2021 (Funktionsperiode)
Familiennamen Mayer
Vorname Ines
Titel (vorang.)
Titel (nachg.) BSc

Obfrau-Stv.

Vertretungsbefugnis 21.01.2019 - 20.01.2021 (Funktionsperiode)
Familiennamen Kahr
Vorname Michaela
Titel (vorang.)
Titel (nachg.)

Schriftführerin

Vertretungsbefugnis 27.04.2020 - 20.01.2021 (Funktionsperiode)
Familiennamen Strebinger
Vorname Andrea
Titel (vorang.)
Titel (nachg.)

Kassierin

Vertretungsbefugnis 27.04.2020 - 20.01.2021 (Funktionsperiode)
Familiennamen Schlömmer
Vorname Alexandra
Titel (vorang.) Mag.
Titel (nachg.) -

Kassierin-Stv.

Vertretungsbefugnis 21.01.2019 - 20.01.2021 (Funktionsperiode)
Familiennamen Pasiecznyk
Vorname Barbara
Titel (vorang.) Mag.a
Titel (nachg.)

Hinweise

Dieser Auszug enthält Angaben über jene Personen, welche als Gründer oder Abwickler auf Grund des Gesetzes (§§ 2 Abs 2 bzw 30 Abs 1 VerG) oder als organschaftliche Vertreter nach den Vereinsstatuten zur Vertretung des Vereins nach außen befugt sind.

Mit Ausnahme der Vertretung durch einen behördlich bestellten Abwickler stützt sich diese Auskunft auch auf Angaben der betreffenden Personen bzw des Vereins über seine Vertretungsverhältnisse und auf die Vertretungsregelung in den vorliegenden Vereinsstatuten.

Insofern wird damit weder mit verbindlicher Wirkung festgestellt noch bestätigt, dass die genannten Personen auch tatsächlich diese Funktionen rechtsgültig innehaben oder hatten.

Das Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Auskunft ist soweit geschützt, als nicht jemand ihre Unrichtigkeit kennt oder kennen muss (§ 17 Abs 8 VerG).

Aussteller **Bundesministerium f.Inneres Abteilung IV/2**

Tagesdatum / Uhrzeit **Mittwoch 20.Mai 2020 \ 13:39:34**